



Verein Bildung Hörsystemakustik

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFJ vom 7. September 2015 und zum Bildungsplan vom 7. September 2015

für

Hörsystemakustikerin EFZ/

Hörsystemakustiker EFZ

Berufsnummer 85505

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Hörsystemakustiker/in EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 20. Juni 2016.

Erlassen durch den VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik am 20. Juni 2016.

Aufzufinden unter www.vbha.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	<i>6</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	<i>8</i>
5	Erfahrungsnote.....	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung.....</i>	<i>8</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung.....</i>	<i>8</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	<i>8</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>8</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	<i>8</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	<i>8</i>
6.7	<i>Archivierung.....</i>	<i>8</i>
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Hörsystemakustikerin/Hörsystemakustiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 7. September 2015. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Hörsystemakustikerin/Hörsystemakustiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 7. September 2015.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

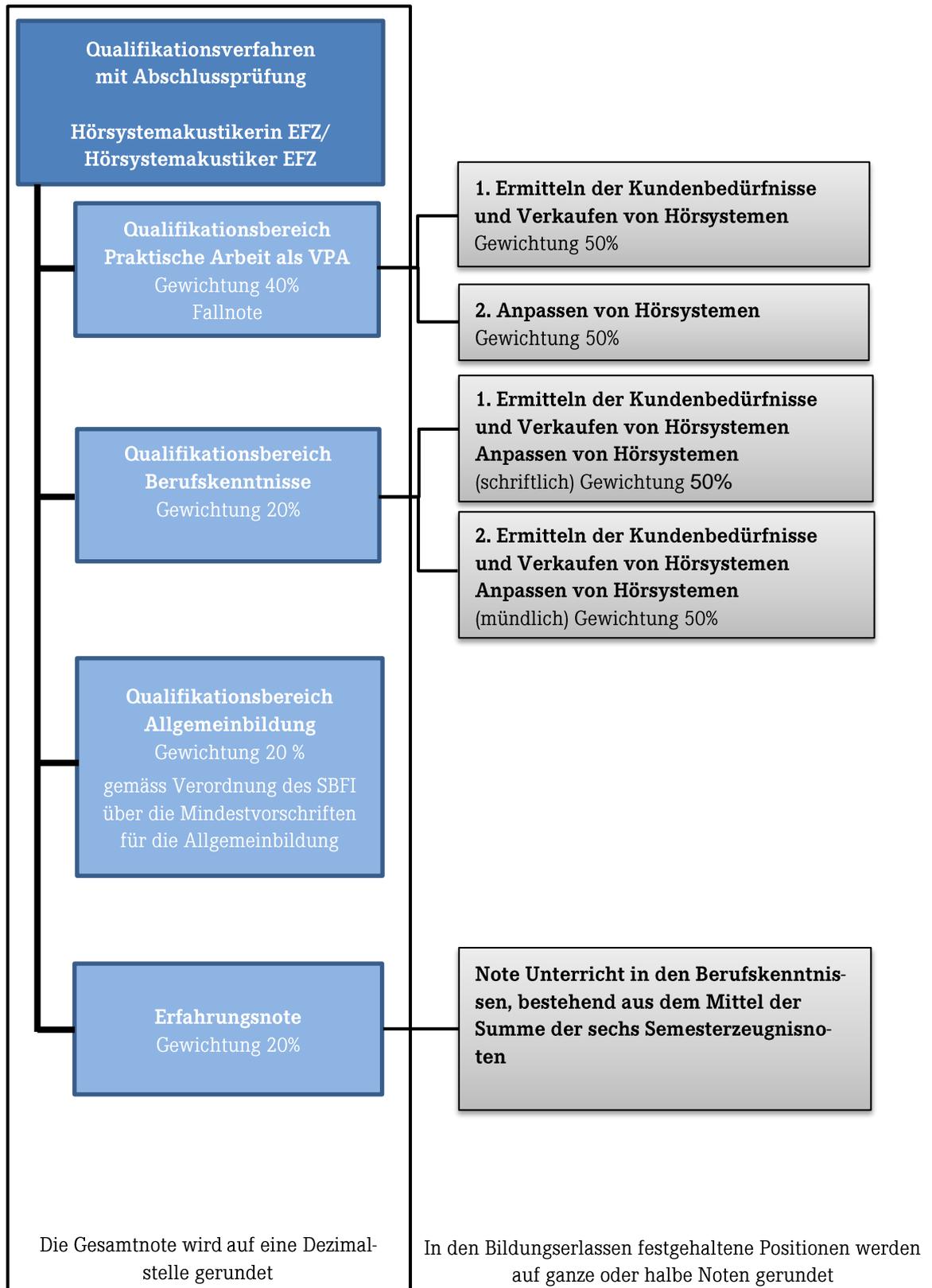
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Innerhalb der VPA muss die lernende Person mit einem Kunden ein Beratungs- und Anpassgespräch durchführen, selbständig eine audiometrische Messung vornehmen, Ohrabformungen nehmen sowie eine Otoplastik modifizieren und ein Hörsystem anpassen. Dabei wird von der kandidierenden Person die erforderliche Vorbereitung auf die Kundin oder den Kunden sowie die Fähigkeit des selbständigen Auswertens von Kundendaten und Arbeitsproben erwartet. In einem weiteren Schritt muss die lernende Person Fehler durch Abhören eines Hörsystems bestimmen und für deren Behebung eine Lösung vorschlagen.

Die VPA dauert 8 Stunden und findet im Lehrbetrieb statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Ermitteln der Kundenbedürfnisse und Verkauf von Hörsystemen	50 %
2	Anpassen von Hörsystemen	50 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- UP 1.1. Handlungskompetenz 1.1 Kundenbedürfnisse ermitteln und auswerten: Gewichtung 30%
- UP 1.2. Handlungskompetenz 1.2 Hörtests computergestützt durchführen, auswerten und die Resultate der Kundin oder dem Kunden erklären: Gewichtung 30%
- UP 1.3. Handlungskompetenz 1.3 Kundinnen und Kunden beraten, Verkaufsgespräche und Ohrabformungen durchführen: Gewichtung 30%
- UP 1.4. Handlungskompetenz 1.4 Kundendossier erstellen und administrative Arbeiten nach Vorgabe ausführen. Gewichtung 10%

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- UP 2.1. Handlungskompetenz 2.1 Arbeitsschritte planen und Kundentermine vorbereiten: Gewichtung 10%
- UP 2.2. Handlungskompetenz 2.2 Hörsysteme und Zubehör kundenspezifisch anpassen sowie Kundinnen und Kunden instruieren: Gewichtung 30%
- UP 2.3. Handlungskompetenz 2.3 Erfolgsmessungen und Nachkontrollen durchführen: Gewichtung 30%

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis».

UP 2.4. Handlungskompetenz 2.4 Funktionskontrollen und Dienstleistungsarbeiten am Hörsystem durchführen: Gewichtung 20%

UP 2.5. Handlungskompetenz 2.5 Beratungs- und Verkaufsprozess abschliessen: Gewichtung 10%

Hilfsmittel: Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Ansonsten sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel zulässig.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Ermitteln der Kundenbedürfnisse und Verkaufen von Hörsystemen Anpassen von Hörsystemen	150 Min.		50 %
2	Ermitteln der Kundenbedürfnisse und Verkaufen von Hörsystemen Anpassen von Hörsystemen		30 Min.	50 %

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

UP 1.1. Kommunikation mit dem Kunden

beinhaltet: HK 1.1 Kundenbedürfnisse ermitteln und auswerten, HK 1.2 Hörtest computergestützt durchführen, auswerten und die Resultate der Kundin oder dem Kunden erklären, HK 1.3 Kundinnen und Kunden beraten, Verkaufsgespräche führen und Ohrabformungen durchführen, HK 1.5 Adressatengerecht mit Kundinnen und Kunden kommunizieren, HK 2.5 Beratungs- und Verkaufsprozess abschliessen. Gewichtung 40%

UP 1.2. Messungen am Kunden und technische Einstellungen am Hörsystem

beinhaltet: HK 1.2 Hörtest computergestützt durchführen, auswerten und die Resultate der Kundin oder dem Kunden erklären, HK 2.2 Hörsysteme und Zubehör computergestützt kundenspezifisch anpassen sowie Kundinnen und Kunden instruieren, HK 2.3 Erfolgsmessungen und Nachkontrollen durchführen, HK 2.4 Funktionskontrollen und Dienstleistungsarbeiten am Hörsystem durchführen Gewichtung 40%

UP 1.3. Organisatorische und administrative Arbeiten durchführen

beinhaltet: HK 1.4 Kundendossier erstellen und administrative Arbeiten nach Vorgabe ausführen, HK 1.6 Räumlichkeiten für Verkauf und Anpassung der Hörsysteme pflegen und gestalten, HK 2.1 Arbeitsschritte planen und Kundentermine vorbereiten, HK 2.6 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz sicherstellen. Gewichtung 20%

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis».

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

UP 2.1. Messung des Hörvermögens

beinhaltet: HK 1.1 Kundenbedürfnisse ermitteln und auswerten, HK 1.2 Hörtest computergestützt durchführen, auswerten und die Resultate der Kundin oder dem Kunden erklären. Gewichtung 40%

UP 2.2. Anpassen von Hörsystemen und Dienstleistungen

beinhaltet: HK 2.2 Hörsysteme und Zubehör computergestützt kundenspezifisch anpassen sowie Kundinnen und Kunden instruieren, HK 2.3 Erfolgsmessungen und Nachkontrollen durchführen, HK 2.4 Funktionskontrollen und Dienstleistungsarbeiten am Hörsystem durchführen. Gewichtung 40%

UP 2.3. Technische Grundlagen von Zubehör und deren Anwendung

beinhaltet: HK 1.1 Kundenbedürfnisse ermitteln und auswerten, HK 1.3 Kundinnen und Kunden beraten, Verkaufsgespräche führen und Ohrabformungen durchführen. Gewichtung 20%

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in Artikel 18 und 20 der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in Artikel 19 der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ treten am 20. Juni 2016 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Olten, 20. Juni 2016

Verein Bildung Hörsystemakustik

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

sig. Stephanie Schneider

sig. Jürg Depierraz

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Juni 2016 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich	VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Hörsystemakustikerin EFZ / Hörsystemakustiker EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch